

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.06.2012

Schülerzahlen an Gymnasien im Stadtbezirk Rodenkirchen (AN/0698/2012)

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Rodenkirchen stellt folgende Nachfrage zur Beantwortung der Anfrage über die Schülerzahlen an Gymnasien im Stadtbezirk Rodenkirchen (1850/2012)

Herr Schykowski bittet die Verwaltung, näher zu erläutern, welche Datenschutz-Vorschriften gemeint sind.

Antwort der Verwaltung:

Die Datenschutzrechtlichen Bestimmung ergeben sich aus den §§ 120 bis 122 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I). Sie regeln die grundlegenden Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern im Schulbereich und gelten unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten auf herkömmliche Weise in Listen, Karteien oder Akten erfasst oder elektronisch verarbeitet sind.

Die Einzelheiten der Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnungen umfassend geregelt. Diese sichern eine landeseinheitliche und für alle Betroffenen transparente Behandlung ihrer personenbezogenen Daten.

Aus den Vorschriften ist ersichtlich, dass die Verantwortung über die Datenhaltung und Datensicherheit ausschließlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt. Im Umkehrschluss kann ausschließlich beim Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ oder einer konkreten Ermächtigung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten ein Zugriff auf zentral gehostete Daten erfolgen.

Aussagen zu dem in der Anfrage zum Session-Vorgang 1850/2012 gestellten Sachverhalt können ausschließlich von der konkret betroffenen Schule und somit von deren Schulleitung erfolgen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind als Anlage beigefügt.